

*Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.*

# Überprüfung der Finanzlage durch den Verantwortlichen Aktuar

---

Richtlinie

---

Köln, 27. Januar 2025

## Präambel

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat entsprechend dem Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen vom 25. April 2019 den vorliegenden Fachgrundsatz festgestellt.<sup>1</sup> Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle und berufsständische Fragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuarinnen und Aktuare<sup>2</sup> sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuarinnen und Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist eine Richtlinie. Richtlinien sind Fachgrundsätze, von deren Bestimmungen bis auf begründbare Einzelfälle nicht abgewichen werden darf und die konkrete Einzelfragen normieren.

## Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Veröffentlichung betrifft die in Lebensversicherungsunternehmen tätigen Aktuarinnen und Aktuare. Sie gilt aber gleichermaßen für Pensionsfonds und Pensionskassen, sofern und soweit gleiche Voraussetzungen wie bei Lebensversicherungsunternehmen gegeben sind, insbesondere die Leistungen und Beiträge ohne jede Einschränkung garantiert werden.<sup>3</sup>

## Inhalt der Richtlinie

Die nachfolgenden Ausführungen legen Mindestanforderungen an die Mitglieder der DAV bei der Überprüfung der Finanzlage des Unternehmens gemäß § 141 Absatz 5 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes fest.

---

<sup>1</sup> Der Vorstand dankt der Arbeitsgruppe *Bewertung von Garantien* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Dr. Jürgen Bierbaum (Leitung), Daniel Aßhauer, Dr. Holger Bartel, Lena Bauhuber, Dr. Tobias Dillmann, Marco Gutschmidt, Dr. Marcus Keller, Jan-Oliver Kuhr, Dr. Katja Krol, Norbert Quapp, Dieter-Bernd Rehner und Moritz Schumann.

<sup>2</sup> Auch wenn hier und im Folgenden die Aktuarinnen und Aktuare explizit genannt werden, spricht die DAV alle Geschlechter und Identitäten gleichermaßen an. Dies gilt auch für alle anderen hier genannten Personengruppen.

<sup>3</sup> Dieser Fachgrundsatz ist an die Mitglieder der DAV gerichtet; seine sachgemäße Anwendung erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Fachgrundsatz stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

## **Schlagworte**

Verantwortlicher Aktuar, Finanzlage, Lebensversicherung

## **Verabschiedung, Gültigkeitszeitraum und Erstanwendung**

Diese Ausarbeitung ist mit der Verabschiedung durch den Vorstand der DAV am 27. Januar 2025 nach Überarbeitung in Folge der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes wegen des Inkrafttretens von Solvency II erneut als Richtlinie in Kraft getreten. Sie ersetzt die gleichnamige Richtlinie vom 20.12.2017.

This abstract summarises the DAV professional standard of practice “Überprüfung der Finanzlage durch den Verantwortlichen Aktuar “ which underwent the DAV due process for the adoption of professional standards of practice and was approved by the DAV executive board on 27 January 2025.

### **Review of the financial position by the Responsible Actuary**

The following statements set out minimum requirements for members of the DAV when reviewing the financial position of the life insurance company in accordance with section 141 (5) no. 1 of the German Insurance Supervision Act.

Professional standards of practice are DAV publications that – together with the rules of professional conduct – set out the fundamental principles for the correct practice of actuarial activities. Professional standards of practice are characterised by their

- treatment of specialist actuarial and professional issues,
- fundamental significance and practical relevance for actuaries,
- professional legitimisation through a implementation process that allows all actuaries to be involved in such implementation,
- correct application, with members being professionally safeguarded by a disciplinary process.

The professional standard of practice „Überprüfung der Finanzlage durch den Verantwortlichen Aktuar (Review of the financial position by the Responsible Actuary)“ is a guideline. Guidelines are professional standards with regulations that, except in justifiable individual cases, may not be deviated from, and which standardise specific questions.

# Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| Rechtliche Grundlagen .....  | 6 |
| Kurzfristige Kapitalmarktschwankungen .....  | 6 |
| Mittelfristige bilanzielle Erfüllbarkeit der Verpflichtungen .....                 | 6 |
| Langfristige wirtschaftliche Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen ..... | 6 |

## Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 141 Absatz 5 Nr. 1 Satz 1 VAG hat der Verantwortliche Aktuar sicherzustellen, dass die Grundsätze des § 138 VAG, des § 341f HGB sowie der auf Grund des § 88 Absatz 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung (Deckungsrückstellungsverordnung) bei der Berechnung der Prämien und Deckungsrückstellungen eingehalten werden.

Gemäß § 141 Absatz 5 Nr. 1 Satz 2 VAG muss er dabei „*die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist*“.

### Anmerkung

Vor dem 1. Januar 2016 war die entsprechende Regelung in § 11 Absatz 3 Nr. 1 Satz 2 VAG zu finden und enthielt die Ergänzung „*und das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt*“. Diese Passage ist mit dem Inkrafttreten von Solvency II entfallen. Die Überprüfung der Solvabilität ist damit nicht mehr primäre Aufgabe des Verantwortlichen Aktuars, sondern Bestandteil der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 27 VAG (ORSA). Der Verantwortliche Aktuar sollte aber die Ergebnisse der Solvabilitätsbeurteilung bei seinen Überlegungen berücksichtigen und die Ergebnisse seiner Überprüfung der Finanzlage damit abgleichen. Dies gilt insbesondere für die Analysen zur langfristigen wirtschaftlichen Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen.

Bei Pensionskassen und Pensionsfonds, die nicht unter Solvency II fallen, ist eine genauere Betrachtung der Solvabilität I durch den Verantwortlichen Aktuar besonders wichtig, da die Solvabilitätsanforderung hier stark von Größen der Handelsbilanz abhängt.

Weiter hat der Verantwortliche Aktuar gemäß § 4 Absatz 4 Nr. 4 AktuarV im Erläuterungsbericht „*darzulegen, dass das Vorsichtsprinzip auch bei der Bewertung der zur Bedeckung der Deckungsrückstellung herangezogenen Aktiva angewendet wurde*“.

## Kurzfristige Kapitalmarktschwankungen

Die Überprüfung kurzfristiger Kapitalmarktschwankungen erfolgt durch Fortschreibung einer vereinfachten Bilanz auf das jeweils nächste Geschäftsjahresende unter Ansatz adverser Szenarien zur Entwicklung der Aktienkurse, der Kapitalmarktzinsen, der Immobilienpreise und der Ausfallrisiken.

Im Ergebnis der Überprüfung muss gezeigt werden, dass das Unternehmen auch unter diesen adversen Szenarien eine Bedeckung der nächsten Handelsbilanz durch die Kapitalanlagen sichergestellt hat, ohne dazu externe Mittel zu benötigen.

Eine mögliche Vorgehensweise bei der Überprüfung ist dem Hinweis der DAV „Einschätzung der Anlagerisiken im Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars“ zu entnehmen.

## Mittelfristige bilanzielle Erfüllbarkeit der Verpflichtungen

Zur Prüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist sicherzustellen, dass die Bedeckung der Handelsbilanz in jedem Jahr des betrachteten Zeitraums von mindestens 4 Jahren möglich ist. Weiterhin sind die Kapitalerträge des Unternehmens mit der Zinsanforderung der Deckungsrückstellungen zu vergleichen. Bei diesem Vergleich handelt es sich um eine mittelfristige und handelsrechtliche Betrachtung.

Eine mögliche Vorgehensweise bei der Überprüfung ist dem Hinweis der DAV „Prüfung der mittelfristigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen durch den Verantwortlichen Aktuar“ zu entnehmen.

## Langfristige wirtschaftliche Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen

Mittels einer Marktwertbetrachtung der eingegangenen Verpflichtungen und der vorhandenen Kapitalanlagen ist zu überprüfen, ob die Verpflichtungen auch dann noch durch die Kapitalanlagen

und die künftigen Beitragseinnahmen gedeckt sind, wenn eine adverse Entwicklung der Kapitalmärkte eintritt. Dabei sind ausreichende Sicherheitsmargen in den biometrischen Rechnungsgrundlagen entsprechend der DAV-Standards sowie ausreichende Risikopuffer für sonstige Risiken (Ausfallrisiko, Operative Risiken) zu berücksichtigen.

Eine mögliche Vorgehensweise ist dem Hinweis der DAV „Risikobewertung langfristiger Garantien“ zu entnehmen.